

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0153	
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 25.04.2003	
Bearb.	: Herr Struckmann	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen
Stadtvertretung

07.05.2003
20.05.2003

Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätten zum 01.08.2003

Beschlussvorschlag

“Die Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. 03/0153 mit Wirkung zum 01.08.2003 beschlossen.”

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:
Haushaltsplan:
Ausgabe:
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

Erläuterungen zu den Folgekosten:

Sachverhalt

Vor dem Hintergrund der Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in den Hamburger Randkreisen zum 01.08.2003 ist es erforderlich geworden, eine vollständige Neuordnung der Betreuung von Schulkindern vorzunehmen. Da die Hortbetreuung künftig nur noch eine Teilzeitbetreuungsform sein wird, ist dazu ein Satzungsänderungsverfahren erforderlich.

Der Ausschuss für junge Menschen hat deshalb am 02.04.2003 die Verwaltung beauftragt, die Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt gemäß Entwurf (Anlage 1 zur Vorlage-Nr. B 03/0038) in das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten nach § 18 KiTaG zu geben. Die Beteiligung der Elternbeiräte ist am 22.04.2003 durchgeführt worden.

Das Protokoll über diese Veranstaltung ist als Anlage 2 beigelegt. Die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates ist der Verwaltung bis zum 05.05.2003 zugesichert worden. Sie wird dann den Mitgliedern des Ausschusses für junge Menschen noch vor der Sitzung zugestellt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Der Zeitplan für das Satzungsänderungsverfahren sieht vor, dass sich der Fachausschuss mit dem Satzungsentwurf in seiner Sitzung am 07.05.2003 befasst und der Stadtvertretung dazu eine Empfehlung gibt. Es ist weiter geplant, dass die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 20.05.2003 den endgültigen Satzungsbeschluss herbeiführt. Der Fachbereich bittet dringend darum, diesen Zeitplan im Interesse der Eltern an der Klärung der künftigen Betreuungssituation und im Interesse einer halbwegs zeitgerechten verwaltungsmäßigen Abwicklung der Platzvergabe einzuhalten. Die Sommerferien beginnen am 30.06.2003 und enden am 09.08.2003. Die Eltern müssen die Betreuungssituation vor den Sommerferien geklärt haben. Teilweise müssen sie dazu mit ihren Arbeitgebern verhandeln. Dieses Anliegen der Eltern wurde am 22.04.2003 besonders betont.

Da bei Abfassung dieser Vorlage die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates noch nicht vorliegt, geht der Fachbereich im Folgenden auf Fragestellungen und Hinweise ein, die sich während der Veranstaltung am 22.04.2003 ergeben haben. Falls sich aus der schriftlichen Stellungnahme zusätzliche Gesichtspunkte ergeben, muss in der Sitzung mündlich dazu vorgetragen werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Ende des Betreuungsverhältnisses bei den Zusatzdiensten Frühdienst und Spätdienst
- § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 a Abs. 2 -

Die Zusatzdienste Früh- und Spätdienst sind Betreuungsleistungen, die besonders angemeldet werden müssen und die mit einer Zusatzgebühr belegt sind. Da das Nachfrageverhalten der Eltern nicht bekannt ist, werden diese Zusatzleistungen nur für die Dauer eines Schuljahres angeboten. Ferner ist Voraussetzung, dass bei Beginn des Schuljahres mindestens fünf Kinder pro Hortgruppe für den Zusatzdienst angemeldet worden sind.

Von den Eltern kommt die Frage, ab welchem Zeitpunkt gesichert geklärt ist, ob eine Zusatzbetreuung für das Schuljahr angeboten werden kann. Es sei erforderlich, dafür Fristen zu benennen, damit ein ausreichender Vorlaufzeitraum zur Verfügung steht. Wenn mangels ausreichender Nachfrage eine Zusatzbetreuung nicht zustande kommt, müssen die Eltern Gelegenheit haben, ein andere Form der Betreuung zu organisieren. Die Einrichtungen unterstützen diese Anregungen, da auch sie sich in der Personalplanung auf die Einrichtung oder Nichteinrichtung von Zusatzdiensten einstellen müssen. Der Fachbereich sieht diesen Hinweis grundsätzlich als sachdienlich und berechtigt an.

Andererseits zeigt die Erfahrung der Sachbearbeiter, dass es auch viele Eltern gibt, die die Entscheidung, ob sie insbesondere einen Frühdienst brauchen so lange hinauszögern, bis sie den Stundenplan für ihr Kind kennen. Der Stundenplan wird erfahrungsgemäß recht spät bekannt gegeben. Dann entsteht das Problem, dass die Mindestzahl von fünf Kindern erst zu einem späten Zeitpunkt erreicht wird oder das fünfte Kind wird zu einem Zeitpunkt angemeldet, zu dem den ersten vier Interessenten bereits abgesagt worden ist. Diese Umstände machen es schwierig, die "richtige" Frist zu bestimmen. Nach Abwägung des Für u. Wider schlägt der Fachbereich vor, § 5a Abs.2 anders zu formulieren....anstelle von "Beginn des Schuljahres" wie folgt zu fassen "bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres". Diese Frist ist in Anlehnung an die Kündigungsfristen gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 der Satzung gewählt worden.

Eine weitere Frage war, worauf diese Mindestgröße fünf Kinder bezogen ist. Laut Textentwurf müssen mindestens fünf Kinder pro Hortgruppe für die Zusatzbetreuung angemeldet worden sein. Es gibt zumindest in einigen Einrichtungen das Problem, dass die Mindestzahl nicht erreicht werden kann. Evtl. könnte es auch deshalb schwierig werden, diese Mindestzahl zu erreichen, weil alle Schulklassen zu unterschiedlichen Unterrichtszeiten beginnen. Es stellt sich daher die Frage, ob sich die Mindestzahl fünf Kinder auch aus mehreren Gruppen, z. B. auch unter Einbeziehung von Elementarkindern, zusammensetzen darf. Dann fragt es sich weiter, ob dies durch Satzung ausdrücklich festgeschrieben werden soll, z.B. durch Weglassung der Bezugsgröße "pro Hortgruppe" in §5a Abs.2 Satz 1 oder ob Einzelfälle im Wege der sachorientierten Auslegung entschieden werden sollen. Grundsätzlich ist der Regelungszweck dieser Vorgabe, dass die Stadt nicht verpflichtet werden kann, für ein oder zwei Kinder einen Betreuungsdienst einzurichten. Deshalb ist ein Verzicht auf eine Mindestnachfrage nicht zu empfehlen.

Vormittagsbetreuung von Kindergartengruppen in Räumlichkeiten von Horteinrichtungen
- § 5 Abs. 3 des Entwurfs -

Dieser neu eingefügte Absatz schafft zur besseren Auslastung von Personal und Räumen die Möglichkeit, in den Horteinrichtungen vormittags Kindergartengruppen für drei bis sechs jährige Kinder einzurichten. Zurzeit ist dieses angedacht für zwei städtische Einrichtungen. Ein dritter Standort wird zurzeit durch die Heimaufsicht überprüft. Geplant ist jeweils eine Kindergartengruppe.

Die Eltern wenden sich gegen die "heimliche" Einführung einer Schließzeit für die Einrichtungen. Der Fachbereich stellt dieses richtig. Es handelt sich um eine Möglichkeit, von der die jeweilige Einrichtungsleitung Gebrauch machen kann, wenn sie die gleichzeitige Betreuung von Kindergartenkindern und Hortkindern in den Ferien aus Kapazitätsgründen nicht gewährleisten kann. Betroffen ist insbesondere der Zeitraum der Sommerferien. Das Problem dürfte sich erfahrungsgemäß dadurch relativieren, da zu dieser Zeit viele Eltern mit ihren Kindern im Urlaub sind. Weiterhin wird klargestellt, dass nach dem Wortlaut des Textes ("diese Gruppen") die Kindergartengruppen von der Schließung betroffen wären. Die Betreuung der Hortkinder in Horteinrichtungen bleibt gewährleistet.

Öffnungszeiten der Hortgruppen
- § 5 a Abs. 1 u. 2 i. V. m. § 8 b des Entwurfs -

Der im Satzungsentwurf in der Textfassung vom 04.02.2003 zeitlich benannte Betreuungszeitraum für die Regelbetreuung von 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie für den Frühdienst von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr ist in der Textfassung vom 03.04.2003 durch die Umschreibung "von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr" und "von 6:30

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

bis Unterrichtsbeginn" ersetzt worden. Hintergrund dieser gewählten Umschreibung ist die Tatsache, dass jede Schule ihre Unterrichtszeiten anders festsetzt. Die tatsächliche Unterrichtszeit ist auch für die einzelnen Klassen jeweils unterschiedlich, teilweise auch noch abweichend an einzelnen Wochentagen. Zusätzlich erlaubt der Einführungserlass zur Verlässlichen Halbtagsgrundschule im Rahmen einer zweijährigen Probezeit den Schulen, die vorgesehenen vier oder fünf Zeitstunden bis zu 10 % unterschreiten zu dürfen.

Die Benennung starrer Betreuungszeiten führt dazu, dass zeitliche Betreuungslücken entstehen. Dies kann nicht im Interesse der Kinder sein. So gesehen macht eine gleitende Betreuungszeit Sinn, die durch die Umschreibung "Unterrichtsende oder Unterrichtsbeginn" erreicht wird. Allerdings führt dies zu schwer abschätzbaren Folgen für die Personalplanung in den Horteinrichtungen und für die Gebührenkalkulation. Im Ergebnis entlastet sich das Land (die Schulen) dadurch, dass die nicht durch feste Unterrichtszeiten abgedeckten Zeiten durch andere Betreuungsträger aufgefangen werden müssen. Im Klartext heißt dies, dass die Stadt das finanzielle Risiko trägt, wenn z. B. für den für einen Zeitraum von 6:30 Uhr bis 8:00 Uhr kalkulierten Gebührensatz in Höhe von 40 € monatlich eine tatsächlich deutlich längere Betreuungszeit geleistet wird, weil der verlässliche Unterricht erst um 9:00 Uhr beginnt. Hierzu ist eine ausdrückliche kommunalpolitische Entscheidung erforderlich, ob dies so gewollt ist und ob dies auch finanziert wird.

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die Gebührensätze für die Zusatzdienste mit einem höheren Kostendeckungsgrad (27,50 % u. 30,08 %) als die Gebühr für die Hortregelbetreuung (21,66 %) belegt. Dieser höhere Kostendeckungsgrad für die Zusatzdienste würde durch tatsächlich längere Betreuungszeiten wieder aufgezehrt werden. Weiter gilt auch für die Hortregelbetreuung, dass der mit 21,66 % angesetzte Kostendeckungsgrad nicht erreicht wird, wenn die Betreuung wegen vorzeitigem Unterrichtende tatsächlich vor 12:00 Uhr einsetzt. Die dadurch entstehenden Personalvorhaltekosten gehen zulasten der Stadt. Es empfiehlt sich, in der Gebührenkalkulation auf die gewählte Berechnungsgröße für die jeweilige Teilgebühr im Bereich der Hortbetreuung u. auf die tatsächlich schwankenden Kostendeckungsgrade hinzuweisen.

Anlage 1: Gegenüberstellung Satzung in der Fassung ab 01.01.2002 und 01.08.2003

Anlage 2: Stellungnahme des Gesamtelternbeirates

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------